

4082/AB
= Bundesministerium vom 11.01.2021 zu 4076/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.743.952

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4076/J-NR/2020 betreffend „Ampeln für Bildungseinrichtungen“, die die Abg. Mag. Dr. Sonja Hammerschmid, Kolleginnen und Kollegen am 11. November 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Gibt es aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Bildungampel bzw. Schulampel?*
 - a. Wenn ja, welche Personen sind damit beauftragt, die Schaltung vorzunehmen?*
 - b. Nach welchen Kriterien fallen diese Entscheidungen?*
 - c. Wenn nein, warum beziehen sich die Bildungsdirektionen in den Bundesländern auf eine Schulampelphasenverordnung?*

Die detaillierten Bestimmungen zu den im Schulbereich geltenden Maßnahmen finden sich in den vier Abschnitten des 2. Teils der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020 idgF. In der genannten Verordnung ist auch festgelegt, wem die Kompetenzen zur Änderung der anzuwendenden Abschnitte zufällt und auf welchen Grundlagen diese Entscheidungen zu erfolgen haben.

Zu Fragen 2 und 3:

- *Gibt es aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Kindergartenampel?*
 - a. Wenn ja, welche Personen sind damit beauftragt, die Einteilung vorzunehmen und nach welchen, auf den elementarpädagogischen Bereich betreffenden Kriterien, fallen diese Entscheidungen?*

- *Warum werden elementarpädagogische Einrichtungen teilweise strenger behandelt als Schulen, obgleich Expertinnen und Experten der Ansicht sind, dass Kinder in diesem Alter weniger Einfluss auf das Infektionsgeschehen haben, als ältere Kinder oder Jugendliche?*

Es darf darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung die Zuständigkeit für das Kindergartenwesen – mit Ausnahme der Ausbildung der Elementarpädagoginnen und- pädagogen – den Ländern obliegt. Es ist Aufgabe des jeweiligen Landes, gemeinsam mit den jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten.

Zu Frage 4:

- *Die einzelnen Ampelfarben sind mit Maßnahmen hinterlegt, beispielsweise das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb der Klassenräume bei Farbe Gelb. Warum wird eine Ampelschaltung vorgenommen und dennoch treten andere Maßnahmen an den Schulen in Kraft?*

Dazu wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Die im Schulbereich relevanten Maßnahmen richten sich nach der zitierten C-SchVO 2020/21.

Zu Frage 5:

- *Die Novelle der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 vom 2. November 2020⁶ ermöglicht im § 13 Abs. 1, dass neben der zuständigen Schulbehörde auch der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Anwendung eines Abschnittes der Verordnung - also die Anwendung einer Ampelfarbe für die Schulen - anordnen kann. Welche Begründung gibt es für die Ausweitung der Kompetenzen des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung in diesem Bereich?*
 - a. Wann hat der Bildungsminister von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht?*
 - b. Wird die Verordnung der Anwendung eines Abschnittes - Umschalten der Ampel - durch den Bildungsminister mit den zuständigen Schulbehörden vorab abgesprochen?*
 - c. Wenn nein, warum nicht?*

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_464/BGBLA_2020_II_464.html

Aus der Tatsache, dass die Corona-Kommission für das gesamte Bundesgebiet einen einheitlichen Risikostatus (Rot) festgelegt hat, leitet sich die Notwendigkeit ab, auch für die Schulen einheitliche Regelungen festzulegen und von dem Modus der Verordnungen der einzelnen Bildungsdirektionen abzugehen. Dieses Vorgehen hat neben der Schaffung einheitlicher Bedingungen an den Schulen auch verwaltungsökonomische Gründe.

In Bezug auf die Fragestellung unter lit. a wird zum Stand Mitte November 2020 auf die im Bundesgesetzblatt kundgemachten Verordnungen BGBI. II Nr. 464/2020 und BGBI. II Nr. 478/2020 hingewiesen. Die Fragestellung unter lit. b ist zu bejahen.

Wien, 11. Jänner 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

